Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 26 (1936)

Heft: 1

Artikel: Die kirchlichen Unionsbestrebungen Südindiens

Autor: Neuhaus, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-404108

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die kirchlichen Unionsbestrebungen Südindiens*).

Von allen Unionsbemühungen der Anglikanischen Gemeinschaft mit nichtbischöflichen Kirchen schienen die Bestrebungen in Südindien am weitesten gediehen zu sein. Optimisten betrachteten das im März 1929 zu Madras von einem „Vereinigten Komitee“ nach acht Vorkonferenzen (1920—1929) einstimmig angenommene *Unionsschema*, welches die „Vereinigte Kirche Südindiens“ (Presbyterianer, Kongregationalisten, Reformierte), die anglikanische „Kirche von Indien, Burma und Ceylon“ und die „Wesleyanische Methodistenkirche Südindiens“ zu einer organischen Einheit zusammenschliessen sollte, als eine glückliche Synthese von Katholizismus und Protestantismus, die sich in der ökumenischen Arbeit geradezu bahnbrechend auswirken müsse. Massgebliche Geistliche der Anglikanischen Kirche begrüssten insbesondere die Annahme des „historischen Episkopates in konstitutioneller Form“ für die künftige Vereinigte Kirche und die vorgesehene Weihe der Geistlichen durch Bischöfe, die in apostolischer Sukzession ständen, als einen siegreichen Durchbruch der katholischen Auffassung in der wichtigen Frage der Verfassung und des kirchlichen Amtes. Sie erblickten darin eine bedeutende Konzession der protestantischen Partner. Anglikaner anglokatholischer Richtung dagegen hatten gegen das Unionsschema von vornherein schwere Bedenken geäussert. Die kodifizierte volle kirchliche Gemeinschaft der Vereinigungskirchen mit ihren Mutterkirchen in Europa und Amerika, ohne dass diese Kirchen untereinander irgendwie vereinigt seien, bezeichneten sie als eine Inkonsequenz und als Widerspruch zum Satz: „Wenn zwei Grössen einer dritten gleich sind, so sind sie auch einander gleich.“ Ein harter Stein des Anstosses war ihnen insbesondere der Vorschlag des Schemas, in den ersten 30 Jahren nach erfolgter Union die bisherigen protestantischen Geistlichen, die sich nicht von einem Bischof weihen lassen wollten, neben den bischöflich geweihten Priestern als vollberechtigte Diener der Vereinigten Kirche

*) Vgl. IKZ 1925, Heft 2, S. 85—87; 1929, Heft 3, S. 157—173; 1930, Heft 2, S. 81—102; 1932, Heft 4, S. 259—262.)

anzuerkennen. Sie sahen hiermit grundsätzlich das dreifache Amt der katholischen Kirche mit dem kirchlichen Amte des Kongregationalisten, Presbyterianer und Methodisten auf die gleiche Stufe gestellt. Aber auch in den beteiligten protestantischen Kirchen regte sich bald heftiger Widerspruch gegen das Schema. Wesleyaner missbilligten das Aufgehn ihrer südindischen Organisation in einer „Priesterkirche". Die Annahme des historischen Episkopates seitens der südindischen Wesleyaner würde die Beziehungen mit den übrigen Wesleyanern in Frage stellen. Die Presbyterianer nahmen vor allem an dem „historischen Episkopat in konstitutioneller Form" Ärgernis, weil der Ausdruck an sich zweideutig sei und dem Kollegium der Presbyter nicht genügende Befugnisse einräume.

Das Echo, welches das Schema fand, hatte bald zur Erkenntnis geführt, dass nicht mit einer vollen Zustimmung der beteiligten Kirchen zu rechnen sei. Ihre Synoden hatten sich inzwischen amtlich mit dem Entwurf beschäftigt und Abänderungsvorschläge gemacht. Die Lambethkonferenz gab dem Schema zwar 1930 mit gemischten Gefühlen ihre Zustimmung, liess aber keinen Zweifel darüber obwalten, dass in den ersten 30 Jahren nach Beginn der Union eine kirchliche Gemeinschaft mit der Anglikanischen Kirche nicht in Frage komme. Das „Vereinigte Komitee" beschäftigte sich wiederholt mit den gemachten Aussetzungen und nahm 1930 in Madras eine neue Redaktion des ersten Entwurfes vor, in der festgelegt wurde, dass „der historische Episkopat, die Versammlung der Presbyter und die Gemeinde der Gläubigen in der Verfassung der Urkirche wesentliche Elemente gewesen seien und dass die Bewahrung dieser Elemente für eine rechte kirchliche Organisation essentiell sei". Damit waren den Presbyterianern und den Kongregationalisten Zugeständnisse gemacht worden. Der historische Episkopat wurde in diesem veränderten Schema allerdings wiederum angenommen, doch wurde dessen Stellung auf Drängen der protestantischen Vertreter ihrer Auffassung angepasst. Man wollte schon im ersten Schema weder explicite noch implicite eine bestimmte Theorie über den Episkopat vertreten. Jetzt wurde noch hinzugefügt, dass keinesfalls anerkannt werden sollte, der Episkopat sei für die Befähigung zum kirchlichen Amte notwendig oder gar ein bestimmender Faktor in den Beziehungen zu andern Kirchen. Die Wesleyaner drückten

die Klausel durch, dass durch die Annahme der Ordination durch Bischöfe keineswegs die Gültigkeit oder Regularität anderer Formen des Kirchenamtes bestritten werde. Auch nach der dreissigjährigen Versuchsperiode vom Tage der vollzogenen Vereinigung ab, in der nichtbischöflich geweihte Geistliche volle Funktionen in der Vereinigten Kirche versehen dürften, war man den Gegnern der Ordination durch Bischöfe insofern entgegengekommen, als nach dieser Zeit die Frage weiterer Ausnahmen von der Regel einer bischöflich geweihten Geistlichkeit neuerdings zu erwägen sei. Die Stellung der bereits im Dienste der Kirche stehenden nichtbischöflich geweihten Geistlichen dürfe durch weitere Vereinbarungen nicht berührt werden.

Im Juni 1932 trat das Vereinigte Komitee in Bangalore zusammen, um das zweite Schema neu zu redigieren. Wiederum gelang es den Presbyterianern, Methodisten und Kongregationalisten, ihre Positionen weiter vorzuschieben, während die katholischen Anschauungen schrittweise zurückgedrängt wurden. Das betraf die Bedeutung der Glaubensbekenntnisse, die Gleichstellung der protestantischen Konfirmation mit der katholischen sakramentalen Firmung und die Mitwirkung der Presbyter bei der Bischofsweihe mit den konsekrierenden Bischöfen.

Praktisch schien sich die kommende Union bereits dadurch auszuwirken, dass gemeinsame Kommuniongottesdienste gefeiert wurden, in denen protestantische Geistliche zelebrierten und Anglikaner, selbst anglikanische Bischöfe und Priester, kommunizierten. Auch von gemeinsamen Exerzitien wird berichtet.

Dies ist der Stand der Dinge, über den wir bisher hier berichtet hatten. Die fernere Entwicklung sei im folgenden kurz umrissen.

Das redigierte Schema fand bereits im Februar 1932 die Generalapprobation der anglikanischen Autoritäten der Kirche von Indien, Burma und Ceylon. Die Provinzialsynode der Wesleyanischen Kirche Südindiens folgte im Januar 1933, und die Generalversammlung der Südindischen Vereinigten Kirche schloss im Oktober 1933 den Reigen. Jedoch hatte sich das Vereinigte Komitee noch mit zwei Abänderungsanträgen zum Schema zu befassen. Der eine wurde von der bischöflichen Synode der Kirche von Indien, Burma und Ceylon in Verbin-

dung mit dem ständigen Komitee der Generalsynode gestellt. Der andere wurde von der südindischen Provinzialsynode der Methodistenkirche vorgelegt.

Obschon die protestantischen Vereinigungskirchen ihre Positionen sichtlich gebessert hatten, regte sich doch gerade von dieser Seite der Protest gegen das, was man Konzessionen an die anglikanische Auffassung nannte. Ein Herr G. W. Macfarlane, der sich selbst als Senior-Missionsmitglied der Vereinigten Südindischen Kirche (SIUC) vorstellt, schreibt am 1. Dezember 1933 an die „Church Times" eine Information, die fast wie ein Ultimatum an die anglikanische Gemeinschaft klingt. Er berichtet, die Generalversammlung der SIUC habe ihren Vertretern im Vereinigten Komitee die Anweisung gegeben, auf die Vertreter der anglikanischen Kirche Südindiens einen Druck auszuüben. dass ihre Synode am 15. Februar 1934 die Bedingungen des Telugukonzils, das von der Generalversammlung bestätigt sei, in einer Resolution annähme. Man solle sich mit einer klaren Antwort dazu äussern. Das Telugukonzil, das am 29. Juni und 2. Juli 1933 in Gooty tagte, hatte sich mit dem zweiten Entwurf zum Unionsschema befasst, das von den massgeblichen Instanzen der drei Vereinigungskirchen vorbereitet war. Das Telugukonzil lehne dieses Schema ab, wenn nicht die seit 14 Jahren diskutierten Hauptkontroverspunkte des Kirchenamtes und der Kommunion gelöst würden. Sie verlangten unzweideutige Anerkennung der Gültigkeit und vollen Rechtmässigkeit der kirchlichen Ämter anderer Kirchen mit den Ämtern der Kirchen, die die historische bischöfliche Sukzession besitzen. Wenn nicht die drei Hauptformen der kirchlichen Organisation und Leitung, die im N. T. angedeutet seien, nämlich die bischöfliche, die presbyteriale und kongregationalistische, harmonisch miteinander verschmolzen würden, so käme die ganze Fülle Christi nicht zum Ausdruck. Keine dürfe die andere in den Schatten stellen oder sie verdrängen. Das Konzil könne daher „den historischen Episkopat" als einzige und ausschliessliche Grundlage der neuen Kirche nicht anerkennen, besonders nicht in Berücksichtigung der Klausel, „dass der Episkopat sowohl von Anfang an als auch später tatsächlich festgehalten werden muss". Wenn auch die Zustimmung zu irgendeiner Theorie über den historischen Episkopat nicht erforderlich sei, so muss doch die Tradition und Praxis, die im Begriffe des

historischen Episkopates liege, angenommen werden. Dazu können sich die Gemeinschaften, die an der vollen Gültigkeit und Regularität der Ämter nichtbischöflicher Kirchen festhalten, nicht entschliessen. Von der neuen Kirche erwartet man bei ihrer Gründung die Annahme, dass die durch den historischen Episkopat verliehenen Ämter allein gültig und regulär seien, indem sie bei der Inauguration nur solche Bischöfe zur Funktion zulässt, die selbst in voller bischöflicher Sukzession stehen. Die darin liegende Zustimmung bedeute für sie ein zu grosses Opfer, welches sie nicht einmal um den Preis der Einheit bringen könnten. Sie müssten sich die offene Tür der Annahme nichtbischöflich geweihter Geistlicher auch nach den ersten 30 Jahren vorbehalten, ohne dass diese in ihren Rechten gegenüber den bischöflich geweihten Priestern irgendwie beschränkt würden. Ferner müsse Vorsorge getroffen werden, dass auch die nichtbischöflichen Teile der Unionskirche Männer zu Bischöfen wählen und konsekrieren, die dann mit den in apostolischer Sukzession stehenden Bischöfen bei der Konsekration der Bischöfe der zukünftigen Kirche mitwirken sollen. Die Geistlichen und Mitglieder des Telugukonzils wünschen nicht als nur Geduldete in der neuen Kirche zu wirken, sondern als völlig Gleichberechtigte.

Über die Kommuniongottesdienste erklärt dann das Konzil: „Es ist unser fester Glaube, dass die erste Stufe zur Union die Verehrung unseres gemeinsamen Herrn und Heilandes ist und dass der Kommuniongottesdienst als Ausdruck dieser Verehrung der wichtigste für die volle christliche Gemeinschaft ist. Wir halten daran fest, dass die Zusammenkunft als Brüder am Tische des Herrn nicht das Ziel, sondern die Anfangsstufe einer wirklichen und lebendigen Union ist. Während fast alle nichtbischöflichen Kirchen ohne grosse Schwierigkeiten mit dem gemeinsamen Gottesdienst beginnen können, gibt es grosse Schwierigkeiten bei den bischöflichen Kirchen. Solange diese Schwierigkeit besteht, ist der Weg zur Union versperrt.“

Es war zweifellos zu begrüssen, dass einmal die wichtige Frage des Amtes grundsätzlich zur Diskussion gestellt wurde. Protestantische und katholische Auffassung über das Amt schliessen sich nun einmal aus. Durch doppelsinnige Ausdrücke kann nur eine künstliche Unionsgeburt eingeleitet werden. Es schien, als ob die Fragen nun endlich, ohne Rücksichten auf senti-

mentale Anwandlungen, vom Boden der Lehre aus behandelt würden. Bezeichnend ist, dass die Ablehnung des Schemas von den Protestanten ausgeht und nicht von den Anglokatholiken. Aber der energische Ton des SIUC scheint auf die indischen Anglikaner doch Eindruck gemacht zu haben.

Das Vereinigte Komitee beschäftigte sich im Februar 1934 mit Fragen, die noch Anlass zu Kontroversen gaben, aber auch mit andern, die weniger bestritten wurden.

Bei den Kontroverspunkten hatte das Komitee besonders folgende Fragen zu entscheiden:

1. Die Bedeutung der Annahme des Bischofsamtes durch die Vereinigungskirchen.

Bezüglich dieser Streitfrage wurde der Bericht für die Unionsbasis folgendermassen revidiert:

„Die Vereinigungskirchen nehmen den historischen Episkopat in konstitutioneller Form als Teil ihrer Unionsgrundlage an. Innerhalb der Vereinigungskirchen herrschen aber abweichende Gesichtspunkte und Glaubensüberzeugungen über den Episkopat, die im Verlaufe der Unterhandlungen offen anerkannt wurden. Zum Beispiel betrachten einige den Episkopat lediglich als eine Form der Kirchenleitung, die Jahrhunderte lang in der Kirche gedauert hat und insofern historisch genannt werden kann, die daher für die gegenwärtige Kirche in Südindien nützlich sein kann. Andere glauben, dass der Episkopat göttlicher Einsetzung ist und dass die bischöfliche Weihe eine wesentliche Garantie für die Sakramente der Kirche ist. Andere wiederum vertreten Gesichtspunkte, die zwischen diesen beiden Anschauungen liegen.

Die Annahme des Episkopates durch die Vereinigungskirchen, die so in ihren Auschauungen und Glaubensüberzeugungen divergieren, soll nicht bedeuten, als ob die Vereinigte Kirche irgendeine besondere Auslegung über die Bedeutung des Episkopates annehmen müsste oder als ob eine besondere Auslegung von irgendeinem Diener oder Mitglied der Vereinigten Kirche gefordert würde. Diese Feststellung ist rein historisch. Ihr Zweck ist, irgendein Missverständnis

vor der Union auszuschalten und so die Möglichkeit einer Verbitterung zu vermeiden, die nach der Union durch solche Missverständnisse entstehen könnte."

2. Die gegenseitige Anerkennung des Wertes der betreffenden Kirchenämter durch die Vereinigungskirchen.

Die Generalversammlung der Südindischen Vereinigten Kirche hat eine Entschliessung angenommen, die im Schema auf Anerkennung der vollen geistlichen Gleichwertigkeit der Kirchenämter in der Vereinigten Kirche dringt. Diese Entschliessung vermied absichtlich den terminus technicus „Gültigkeit". Das Vereinigte Komitee enthielt sich des Versuches, mit mathematischer Genauigkeit die Wirkungen der Gnade festzusetzen.

3. Die Konsekration von Bischöfen.

Die letzte Fassung des Schemas hatte es jeder Diözese überlassen, zu entscheiden, ob Presbyter an der Handauflegung bei der Konsekration ihrer Bischöfe teilnehmen sollten oder nicht. Die wesleyanische Delegation kam zur Zusammenkunft des Vereinigten Komitees mit ganz bestimmten Instruktionen, und zwar von der Provinzialsynode Indiens und von der Konferenz in England, dass normalerweise Presbyter an der Handauflegung bei der Bischofsweihe teilnehmen sollten. Da Gleichförmigkeit in dieser Sache wünschenswert ist und nur geringe Hoffnung bestand, die Wesleyaner zur Nachgiebigkeit zu veranlassen, so wurde die zweitbeste Alternative angenommen, die 1930 von der Lambethkonferenz angeraten wurde: Wenn nämlich Presbyter mit Bischöfen zur Handauflegung beigezogen würden, so müsse dafür gesorgt werden, dass deutlich hervorginge, dass die Presbyter nicht als Konsekratoren funktionierten.

4. Die Auffassung über die Verpflichtung.

Es muss daran erinnert werden, dass die Vereinigungskirchen, anstatt die Gewissensfreiheit durch ausführliche und ausdrückliche Abmachungen sicherzustellen, darin übereingekommen sind, sich selbst zu verpflichten, dass „die Vereinigte Kirche in keiner ihrer Verwaltungsmassnahmen wissentlich die lange gepflegten Überlieferungen irgendeiner Kirche übertreten will, von der sie gebildet ist".

Das Vereinigte Komitee billigte einen Bericht, der erklärte, sie fasse die Verpflichtung in dem Sinne auf, dass die Wünsche der Gemeinde in einer bestimmten Zeit und die lange eingeführte Überlieferung der Kirche, zu der sie gehörte, berücksichtigt werden sollen, wenn eine Anstellung gemacht wird oder wenn ein Geistlicher bei einer besondern Gelegenheit von den Autoritäten der Vereinigten Kirche gesandt wird.

5. Die Abstimmung durch die Abgeordnetenhäuser.

Das Vereinigte Komitee hat zur Informierung der Kirchen eine Erklärung herausgegeben in bezug auf die Methode, in einer kirchlichen Versammlung jedem Stande die Vollmacht zu sichern, Anträge, die den Glauben und die Verfassung der Kirche berühren, zu missbilligen. Wenn sie in das Schema aufgenommen wird, so wird das den Vorzug haben, sorgfältig ausgearbeitete und schwerfällige Beschränkungen abzulehnen, durch die nach dem vorliegenden Schema die bischöfliche Vetogewalt in der Synode der Vereinigten Kirche geschützt wird.

6. Die Frage bezüglich der Ausnahmen von der Regel der bischöflich geweihten Geistlichkeit nach der Interimsperiode von 30 Jahren.

Der Paragraph, der sich mit dieser Frage im Schema beschäftigte, hat bisher nur Ausnahmen ins Auge gefasst, die aus der Beziehung der Vereinigungskirchen zu den Kirchen entstehen, welche die Missionen gründeten, denen sie ihre Existenz verdanken. Um *a)* keine Ausnahme auszuschliessen, die im Falle von geweihten indischen Geistlichen der Vereinigungskirchen, z. B. in den Straits Settlements, Singapore oder Nordindien, gemacht würden, und um *b)* die folgenden Verhandlungen mit Kirchen künftig zu erleichtern, die jetzt nicht an der geplanten Union teilnehmen, ist der wichtige Teil des Paragraphen verändert worden und wird in der nächsten Fassung des Schemas folgendermassen lauten:

„Nach dieser Periode von 30 Jahren muss die Vereinigte Kirche aus sich selbst heraus bestimmen, ob sie fortfahren will, irgendwelche Ausnahmen von der Regel

zu machen, dass ihr Kirchenamt ein bischöflich geweihtes Amt ist. Sie muss im allgemeinen feststellen, unter welchen Bedingungen sie Geistliche anderer Kirchen unter ihre Geistlichkeit aufnehmen will."

Andere vorgesehene Veränderungen und Verbesserungen des Schemas oder Hinzufügungen, die das Komitee in Erwägung zog, fallen unter folgende Hauptkapitel: 1. Die Eigenschaften, die von den für die Weihe anzunehmenden Kandidaten gefordert werden. 2. Verschiedene Verbesserungen am Abschnitt über die Pflichten des Presbyters. 3. Hinzufügungen zum Kapitel über die Mitgliedschaft zur Kirche. 4. Eine Empfehlung der wesleyanischen Provinzialsynode Südindiens, dass nach Möglichkeit im Schema der Ruf der Kirche in Indien nach einer aggressiven Evangelisationskraft ganz besonders und geziemend hervorgehoben wird. 5. Vorschläge und Entwürfe bezüglich der Ehegesetzgebung in der Vereinigten Kirche.

Da die Vereinigte Kirche, vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, eine neue kirchliche Gemeinschaft sein will, so wird sie, damit den Anforderungen der indischen christlichen Eheschliessung entsprochen wird, in ihre Verfassung eine Erklärung betreffend die Gesetze und Bräuche, die die Ehen nach der Einführung der Union regeln, aufnehmen müssen. Die skizzierten Entwürfe sind zum grössten Teil konservativ, obgleich das Ehehindernis bei einer Wiederverheiratung mit der Schwester der verstorbenen Frau nicht vorgesehen ist. (Dieses Ehehindernis hatten die Kronkanonisten bekanntlich den Heiratslaunen Heinrichs VIII. zuliebe aus dem A. T. als juris divini ausgegraben.)

Zur Vervollständigung fügen wir noch einige Abänderungen des Schemas aus der Sitzung vom Februar 1934 bei, zunächst über das kirchliche Amt:

„Die Vereinigungskirchen erkennen dankbar an, dass sich Gottes Gnade reichlich in den Kirchenämtern jeder einzelnen Vereinigungskirche geoffenbart hat. Sie anerkennen die geistliche Wirksamkeit dieser Ämter bei der Arbeit im Reiche Gottes und danken Gott für die Segnungen, die er der Welt durch sie gegeben hat. Sie erwarten zuversichtlich, dass er noch grössere Segnungen geben wird, wenn diese

bisher getrennt arbeitenden Ämter nunmehr in einer Gemeinschaft zusammenwirken."

Sodann interessiert das, was über die Handauflegung von Presbytern bei der Konsekration von Bischöfen zur Kenntnis gegeben wird:

„Das Vereinigte Komitee erkennt von neuem an, dass es unerwünscht ist, wenn in dieser wichtigen Angelegenheit in der Vereinigten Kirche zwei verschiedene Bräuche herrschen sollten. Das Komitee anerkennt indessen auch die grossen Schwierigkeiten, wenn man dafür zu sorgen hätte, dass Presbyter bei der Bischofsweihe entweder stets oder nie die Handauflegung mit den Bischöfen vornehmen sollen. In jedem dieser Fälle ist es unvermeidlich, dass man dabei von einem Prinzip abweicht, dem das Komitee stets zugestimmt hat und das es zur Erzielung der Union für hochwichtig hält, nämlich, dass die Vereinigungskirchen, während sie in dem übereinstimmen müssen, was in einem bestimmten Falle in der Vereinigten Kirche zu geschehen hat, dadurch nicht auch das Gefühl haben müssen, dass sie zu der einen oder andern Auffassung über gewisse Dinge, wie über das Kirchenamt, verpflichtet sind. Das Komitee macht daher folgende Vorschläge für die drei Kirchen und setzt sie ins Schema ein, und zwar als ‚Vorschläge', bei denen nach seinem Dafürhalten die geringstmögliche Abweichung von dem oben festgestellten Prinzip stattfindet. Es bittet ehrfurchtsvoll darum, dass sie in diesem Lichte betrachtet werden:

Die Kirche von Südindien glaubt, dass bei allen Ordinationen und Konsekrationen der wahre Ordinator und Konsekrator Gott ist, der in Beantwortung der Gebete seiner Kirche und durch die Worte und Handlungen ihrer Vertreter zum Amt und Werk beauftragt und ermächtigt, zu welchem die Person berufen ist, die er erwählt hat. Beim Dienste der Konsekration eines Bischofs in der Kirche Südindiens soll die zu weihende Persönlichkeit feierlich durch zwei Presbyter der Diözese, für die er geweiht werden soll, den Bischöfen vorgestellt werden, die an der Konsekration teilnehmen. Diese beiden Presbyter schliessen sich den Bischöfen bei der Handauflegung an. Wenn jedoch das betreffende Provinzialkonzil darin übereinkommt und

es so besonders bestimmt, so soll die Handauflegung nur durch die Bischöfe erfolgen."

Aber auch diese Abänderungen fanden nicht den vollen Beifall der beteiligten protestantischen Gemeinschaften. Wohl gab die Methodistenkonferenz in Leicester (England) im Juli 1934 dem abgeänderten Schema nach gewissen Bedenken ihre Zustimmung, aber die Begründung, die Dr. Lofthouse, Chef des Handsworth College in Birmingham, gab, der zur Information eigens nach Indien gereist war, musste anglikanisches Empfinden vor den Kopf stossen. Er polemisierte zunächst gegen einen Ausspruch des Erzbischofs von Canterbury, dass der Episkopat eine wesentliche Institution in der Kirche sei, und lehnte diese Auffassung ganz entschieden ab. Dann erklärte er, er könne sich mit dem im Schema angenommenen Episkopat abfinden, weil er weder als theologische noch als theoretische Notwendigkeit anerkannt sei, weil der Bischof von Presbytern nach demokratischen Grundsätzen gewählt werde und weil bei der Bischofsweihe zwei Presbyter mit die Hand auflegten. Es würde hier ein Novum geschaffen, nämlich ein Freikirchenepiskopat. Von 10 Bischöfen würde die Hälfte Freikirchler, darunter zwei Methodisten sein. Er führte weiter aus: „Wir bauen in Indien tatsächlich eine starke evangelische Kirche, in der sich die Freikirchler mehr zu Hause fühlen werden als die Anglikaner. Wir haben in der neuen Kirche keine Meinungsverschiedenheiten zu befürchten. Anglokatholiken, was man hier darunter versteht, sind in Südindien selten. Und ich bin ziemlich sicher, dass, wenn die Leute, die wir hinausschicken, an Charakter, Fähigkeiten und Hingabe denen gleichen, die schon dort wirken, so werden die Methodisten die Führung in der Hochhaltung des Evangeliums und in der Entfaltung des evangelischen Eifers in der neuen Kirche übernehmen." Für Lofthouse ist das Schema ein methodistischer Sieg. Was uns am peinlichsten überrascht, ist das Versagen der südindischen Anglikaner, die, mehrheitlich der konfessionell den Freikirchen zugeneigten evangelikalen Richtung angehörig, anglikanische Grundsätze nicht mit der Festigkeit vertreten haben, wie das die protestantischen Gemeinschaften in der Festhaltung an ihren Prinzipien getan haben. Man kann sich billig fragen, ob die Delegierten der anglikanischen Synoden überhaupt die geistigen Voraussetzungen besassen, um in solch entscheidenden Fragen

richtig urteilen zu können, und ob sie sich der Bedeutung bewusst waren, die ihre Stimmen für die anglikanische Gemeinschaft in der ganzen Welt besassen.

Dazu kommt die Tatsache, dass das sehr schwerfällige und mit Fachausdrücken gespickte Schema in die Volkssprachen kaum zu übersetzen ist, dass aber viele Delegierte, die zu entscheiden haben, der englischen Sprache gar nicht mächtig sind. Was kann man daher auf solche Abstimmungen geben? Für viele Vertreter auf den Synoden handelt es sich um Dinge, die sie einfach nicht verstehen.

Dementsprechend war denn auch die Haltung auf den anglikanischen Synoden der Diözesen Kalkutta, Madras und Chota Nagpur, die Ende 1934 tagten und ihre Voten für die Generalsynode der anglikanischen Kirche Südindiens abgeben sollten. Es ist z. B. typisch, dass ein Antrag, wie der folgende, in Kalkutta mehrheitlich abgelehnt werden konnte, nachdem ein verschwommener und vieldeutiger Antrag mit knapper Mehrheit angenommen war: „Das Schema versagt in zwei spezifizierten Punkten, insofern es tatsächlich die unbedingte Annahme der Regel der bischöflichen Ordination ablehnt und die Aufrechterhaltung der vollen kirchlichen Gemeinschaft mit christlichen Gemeinschaften vorsieht, mit denen die Anglikanische Kirche keine Kirchengemeinschaft unterhält.“ Es ist schon viel, dass man auf diesen Synoden den Eindruck gewinnen konnte, dass doch eine Minorität das Schema in seiner jetzigen Gestalt für die Union nicht als förderlich erachtet.

So ist es kein Wunder, dass das Schema trotz seiner wesentlichen Veränderung von Bischöfen und Synoden ohne heftiges Widerstreben übernommen wurde. Man liess sich nicht dadurch irritieren, dass kongregationalistische Zuschriften an deren kirchliche Presse klar die Absicht zu erkennen gaben, dass man auch nach 30 Jahren schon die Weihe durch Bischöfe zu sabotieren wissen werde. Wenn selbst in England die „Freunde der Wiedervereinigung“, also Anglikaner evangelikaler Richtung, für die offene Kommunion eintreten, so darf es nicht wundernehmen, dass man in Indien noch weniger Bedenken trägt.

Im Frühling 1935 trat das Vereinigte Komitee wiederum in Madras zusammen und beschloss, sofort das wiederholt revidierte Unionsschema mit einer Sammlung von Erklärungen

herauszugeben. Nunmehr ist die Konfirmation ganz im protestantischen Sinne angenommen, nämlich als ein Gottesdienst, bei dem der Konfirmand seinen Glauben bekennt. Die Handauflegung durch den Bischof ist für die Glieder der künftigen Kirche nicht erforderlich. Die Ordinationen aller Geistlichen der Vereinigungskirchen sind als gültig erklärt. Die Protestanten haben die Handauflegung von nichtbischöflich geweihten Geistlichen bei der Bischofsweihe für die Vereinigte Kirche durchgesetzt. Inzwischen haben sogar einige Bischöfe der südindischen anglikanischen Kirche das Dispensrecht von der Regel verlangt, dass nur von einem wirklichen Bischof geweihte Priester die heilige Eucharistie in den Kirchen der Anglikaner feiern können. Es hat denn nun doch vielen Anglikanern die Augen geöffnet, dass sie sehen mussten, wie wenig sich die Hüter des Glaubens und der kirchlichen Kanones um die Bewahrung der kirchlichen Ordnung kümmern. Und so zeigt sich besonders in England eine starke Erregung über das ganze Unionsschema und über die Haltung der südindischen kirchlichen Autoritäten. Bezeichnend für die Stimmung in den anglokatholischen Kreisen ist ein Brief aus Kalkutta vom 24. August 1935, der in der „Church Times“ vom 6. September veröffentlicht wird. Darin heisst es, dass schon die Aufforderung im „Bombayer Magazin“, dem anglikanischen Diözesanblatt, für das recht unglücklich formulierte Unionsschema zu beten, den Umfall der anglikanischen Bischöfe in Südindien gegenüber dem Schema von 1929, dem die Lambethkonferenz zugestimmt habe, hell beleuchte. Die Abänderungen des ersten, auch für Anglikaner erträglichen Schemas wurden von einer protestantischen Vereinigungskirche durchgedrückt. Als wichtigstes Argument wurde im Vereinigten Komitee immer wieder vorgebracht, dass der Heilige Geist mit der Majorität (natürlich der Delegierten, nicht der Einzelkirchen) sei, dass daher eine Verwerfung der Majoritätsbeschlüsse einer Sünde wider den Heiligen Geist gleichkäme! (Die Anglikaner in Südindien haben mehr Mitglieder als die protestantischen Vereinigungskirchen zusammen.) Es berührt viele Anglikaner besonders peinlich, dass das anfänglich vorgesehene Interim der Verwendung auch nichtbischöflich geweihter Geistlicher während der ersten 30 Jahre nach vollzogener Vereinigung praktisch ad infinitum ausgedehnt werden würde. Auch wurde auf den schlechten Eindruck

hingewiesen, den der Kommunionempfang anglikanischer Bischöfe aus der Hand protestantischer Geistlicher gemacht habe. Mit solchen Praktiken sei die Lambethkonferenz 1930 gewiss nicht einverstanden gewesen. Die Anerkennung aller geistlichen Ämter aller Gemeinschaften und Sekten durch den Satz, dass Christus unterschiedslos allen seine Gnade gäbe, geht an die Grundlage des Anglikanismus. Wenn dieser Satz wahr sei, so habe es gar keinen Sinn, den „historischen Episkopat“ für die Vereinigte Kirche zu fordern. Auf Grund der Anerkennung aller Ämter als gleich gut und gleichberechtigt haben die ganzen Verhandlungen in Südindien eigentlich gar keinen Zweck mehr. „Lasst alle Konfessionen in Indien sich auf einmal verbinden!“ Das ist die Forderung eines Dr. Stanley Jones in einem in Indien zirkulierenden, von ihm verfassten Unionsschema. Nur Rom scheidet er aus. In dem abgeänderten Schema werde eine neue Art von Episkopat vorgesehen. Am meisten Kopfschütteln erregt bei grundsätzlichen Anglikanern die neue Forderung, dass auch nach 30 Jahren noch Geistliche der protestantischen Gründungskirchen aus Europa und Amerika angenommen werden können, ohne dass sie verpflichtet werden, vor der Aufnahme sich der bischöflichen Ordination zu unterziehen. Der Einsender hofft, dass in der südindischen anglikanischen Synode wenigstens ein Majoritätsbeschluss herbeigeführt werden möchte, wonach das abgeänderte Schema in seiner letzten Redaktion der Lambethkonferenz von 1940 vorgelegt werden muss. Das Merkwürdige ist aber, dass auch die protestantischen Partner des Unionsschemas in der gegenwärtigen Fassung keineswegs damit zufrieden sind. Es hat sich sogar eine organisierte Opposition gebildet, worüber wir in der „Christian World“ vom 16. September 1935 unterrichtet werden. Die Opposition nennt sich „Süd-Travancorer Evangelische Vereinigung“, die sich am 5. August 1935 in Nagercoil zusammengefunden hat. Das Unionsschema auch in seiner jetzigen Form entspräche nicht der Gedankenwelt der indischen Christen, die von sich aus niemals ein solch kompliziertes, dunkles Fachdokument, das sogar für gebildete Inder unverständlich sei, verfasst hätten. Das Vereinigte Komitee ignoriere jede von aussen kommende Kritik, indem es erkläre, dass eine solche Kritik erst dann angebracht sei, wenn das Schema seine endgültige Gestalt gewonnen hätte. Dem Schema würde in Indien nur wenig Unterstützung zuteil.

Der Vorsitzende der Versammlung, ein im Ruhestand lebender indischer Distriktsrichter, fasste die Einwände vom evangelischen Standpunkte dahin zusammen, dass die Lehre von der Wiedergeburt durch die Taufe abzulehnen sei. Man dürfe einer Union nicht zustimmen, die nicht auch die Heilsarmee und die Quäker einbezöge. Auch können sie die Sakramente nicht als wesentlich für die Mitgliedschaft am Leibe Christi annehmen, noch können sie der Lehre von der apostolischen Sukzession ihre Unterstützung leihen. Freiheit der Lehre und Freiheit des Gewissens seien um einen hohen Preis von den Nonkonformisten in England erkämpft worden. Man dürfe nicht gestatten, dass diese Freiheiten heute nur geduldet würden. Freiheit und das Vorrecht der Laien sei eine zu kostbare Erbschaft, als dass sie preisgegeben werden dürfen. Die evangelische Christenheit dürfe nicht mit Formalismus und Kirchentum überschwemmt werden. Die evangelischen Christen Indiens seien nicht willens, ein Joch auf sich zu nehmen, das ihre Väter nicht hätten tragen können.

Am 25. November 1935 gab die Südindische Vereinigte Kirche (SIUC) in Kalkutta folgende Entschliessungen bekannt:

„1. Die Generalversammlung hat mit Interesse den Bericht ihres Komitees für die Einigung der Kirche entgegengenommen und dankt den Räten der Kirche für die Sorgfalt, mit der die Entschliessungen der letzten Generalversammlung in weiten Kreisen der Kirche beraten worden sind.

2. Die Generalversammlung drückt auch ihre hohe Wertschätzung aus für die Bemühungen des Vereinigten Komitees, den Wünschen der Südindischen Vereinigten Kirche entgegenzukommen.

3. Nachdem die Generalversammlung den Bericht ihres Komitees für die Kircheneinigung entgegengenommen, eine Diskussion in der Versammlung stattgefunden und diese die Entschliessungen von sechs Kirchenräten vor sich liegen hat, erkennt sie, dass beträchtliche Teile der Kirche noch grosse Schwierigkeiten mit einer Anzahl von Punkten des Unionsschemas haben.

4. Dementsprechend gibt die Generalversammlung zu Protokoll, dass es ihr notwendig erscheint, *noch einige Jahre* für die Besprechung dieser Punkte innerhalb der Räte und der Kirchen der Vereinigten Südindischen Kirche einzuräumen, um

zu einem solchen Grade von Einmütigkeit zu gelangen, der die Union möglich macht.

5. In der Zwischenzeit instruiert die Versammlung ihr Komitee dahin, dass es die Verhandlungen mit den Vertretern der anderen beiden in Betracht kommenden Kirchen fortsetzt, um sich zu bestreben, die Kirchen in den Kontakt der Brüderlichkeit und des Dienstes zu bringen, auf dass durch solche Mittel die Glieder der verschiedenen Kirchen auch jetzt schon zu einem wachsenden Masse der Einigkeit und des gegenseitigen Verstehens heranreifen mögen.

6. Die Generalversammlung erkennt an, dass der Weg zur Einigung nur durch das Gebet gefunden werden kann, und bittet alle Mitglieder der Kirche dringend, eifrig im Gebete zu sein, damit der Wille Gottes in dieser Sache erkannt und befolgt werden möge."

Obschon die Unionsverhandlungen in Südindien offensichtlich in einer Sackgasse stecken, lassen die anglikanischen Bischöfe daselbst nichts unversucht, um das Schema unter allen Umständen vorwärtszutreiben. Durch ihren unverwüstlichen Optimismus zeichnen sich besonders der Erzbischof von Madras und der Bischof von Dornakal, der Leiter der anglikanischen Kommission im Vereinigten Komitee, aus. Er verteidigt in der „Living Church", dem anglokatholischen Organ der Bischöflichen Kirche Amerikas, die Position der südindischen Bischöfe. Er kann darauf hinweisen, dass die südindische Kirchenprovinz niemals den Rat anderer Kirchenprovinzen der anglikanischen Gemeinschaft eingeholt habe, sondern in Sachen der Unionsverhandlungen nur mit der Lambethkonferenz zu tun habe, die sie niemals gewarnt habe, sondern „den Versuch, die im Schema (von 1929!) verkörperten Grundsätze im einzelnen auszuarbeiten, vertrauensvoll in die Hände der Bischöfe gelegt hat". Die Konferenz hat auch die Firmung keineswegs als absolut notwendige Vorbedingung für eine Union verlangt. Sie habe ferner festgestellt, dass die Handauflegung von Presbytern bei Bischofsweihen nicht die Gültigkeit der Konsekration berühre. Bezüglich der Gültigkeit nichtbischöflicher Kirchenämter beruft er sich auf den Bericht der Konferenz: „Wir erklären nachdrücklich, dass wir die geistliche Realität der Ämter, wie sie in nichtbischöflichen Kirchen ausgeübt werden, nicht in Frage stellen. Wir wiederholen im Gegenteil die Erklärung

der Lambethkonferenz von 1920, dass diese Ämter als wirksame Träger der Gnaden vom Heiligen Geist gesegnet und anerkannt sind.“ Der Bischof bestreitet, dass auch in der jetzigen Fassung des Schemas etwas davon stehe, dass die ehemaligen anglikanischen Gemeinden der künftigen Vereinten Kirche genötigt werden könnten, die Eucharistiefeier durch nichtbischöflich geweihte Geistliche vollziehen zu lassen. Ebensowenig führe das Schema zum Bruche der heutigen anglikanischen südindischen Kirchenprovinz mit den übrigen anglikanischen Gemeinschaften der Welt. (Das gilt vielleicht vom Schema des Jahres 1929, nicht aber von dem jetzt vorliegenden.)

Von unserm Standpunkt aus betrachtet, hat die ganze Unionsverhandlung in Südindien eine recht unerfreuliche Wendung genommen, die sich von Jahr zu Jahr verschlimmerte. Irgendein wirklich positives Ergebnis ist bis heute nicht erzielt worden. Man hat gemeinsam und gesondert für das Werk der Wiedervereinigung gearbeitet und gebetet. Zahllose Sitzungen von Vertretern der Vereinigungskirchen und des Vereinigten Komitees haben seit 15 Jahren stattgefunden. Aber man hat sich gescheut, den angeschnittenen Problemen mit theologischer Akribie auf den Grund zu gehen. Keine der protestantischen Verhandlungskirchen hat ein Jota ihres Standpunktes aufgegeben. Nur die anglikanische Kirche liess es an Grundsätzlichkeit fehlen. Wir können uns leider des Eindrucks nicht erwehren, dass man gar nicht auf eine innere Union im Geiste der Wahrheit und Wahrhaftigkeit hinarbeitete, sondern Erklärungen formulierte, die jeder nach seiner Fasson auslegen kann. So können wir nur dem Wunsche Ausdruck verleihen, dass das Schema in seiner gegenwärtigen Redaktion als eine Fehlgeburt der Unionsbewegung ein ehrliches Begräbnis finde. Die ganze Bewegung für Glaube und Verfassung kann aus den Verhandlungen in Indien wenigsten lernen, wie es nicht gemacht werden darf, um zum Ziele einer wahren Union zu kommen. Dieses Ziel darf vorläufig nicht zu hoch gespannt werden. Man sollte sich zunächst darauf beschränken, die grossen, noch getrennten Kirchentypen romfreier katholischer, reformierter und lutherischer Art untereinander näherzubringen. Noch notwendiger aber erscheint uns eine innere Einigung der einzelnen Kirchen durch Besinnung auf ihre eigenen grundlegenden Bekenntnisse.

Basel. C. Neuhaus.